



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 322

28. Juni 2023

2154-I

## **Richtlinie zur Erstattung der Ausgaben der Katastrophenbewältigung für die vom 11. November 2021 bis zum 11. Mai 2022 aufgrund der Corona-Pandemie festgestellte und ab dem 10. März 2022 um die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ausgeweitete Katastrophe (SARS-CoV-2-und-Ukraine-Einsatzausgabenerstattungsrichtlinie)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 27. Juni 2023, Az. D4-2258-4-12**

### **1. Zweck der Leistung**

#### **1.1 Einsatzmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung**

<sup>1</sup>Mit Bekanntmachung vom 10. November 2021 (BayMBl. Nr. 790) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) mit Wirkung vom 11. November 2021 aufgrund der Corona-Pandemie und mit Änderungsbekanntmachung vom 9. März 2022 (BayMBl. Nr. 168) mit Wirkung vom 10. März 2022 aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. <sup>2</sup>In der Folge haben die Katastrophenschutzbehörden, die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten sowie sonstige Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie vielfältige Maßnahmen mit erheblichen Aufwendungsfolgen ergriffen. <sup>3</sup>Mit der Ausweitung der Katastrophe auf die Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben die Katastrophenschutzbehörden mit ihrer besonderen Führungsorganisation auch die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge koordiniert. <sup>4</sup>Zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden bereits vor Feststellung des Vorliegens der Katastrophe auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes begonnen. <sup>5</sup>Die Erstattung dieser Aufwendungen erfolgt auch nach Feststellung des Vorliegens der Katastrophe und einer etwaigen Einbindung in die Katastrophenschutzstrukturen ausschließlich nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vorrangigen Erstattungsrichtlinien. <sup>6</sup>Daneben oder darüber hinausgehend ist eine Erstattung dieser Einsatzausgaben nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz nicht möglich.

#### **1.2 Besondere Vorgaben**

<sup>1</sup>Dem Ministerratsbeschluss vom 21. Dezember 2021 folgend, sollen Einsatzmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden und der sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für den Zeitraum der mit Wirkung vom 11. November 2021 festgestellten Katastrophe in Anlehnung an die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30. Juni 1997 (AllMBl. S. 463) ohne Eigenbeteiligung, soweit sie die Corona-Pandemie betreffen, vollständig aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erstattet werden. <sup>2</sup>Der Sonderfonds Corona-Pandemie stellt insoweit eine vorrangige Leistung gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG dar; Leistungen aus dem Katastrophenschutzfonds sind demnach subsidiär. <sup>3</sup>Die Ausgaben, die für die Bereitstellung der besonderen Führungsorganisation des Katastrophenschutzes bei der Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine entstanden sind, werden aus dem Staatshaushalt erstattet. <sup>4</sup>Auch in diesem Fall sind Leistungen aus dem Katastrophenschutzfonds subsidiär.

### 1.3 Regelungsinhalt

<sup>1</sup>Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen entstandenen Einsatzausgaben den Regelungen der Art. 11 bis 14 BayKSG entsprechend unter Berücksichtigung der Vorgaben der Beschlüsse der Staatsregierung vom 21. Dezember 2021. <sup>2</sup>Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Sonderfonds Corona-Pandemie hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

### 2. Verhältnis zu den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds

<sup>1</sup>Gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG können den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch die Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist.

<sup>2</sup>Im Fall der Corona-Pandemie erfolgt die Erstattung der Einsatzausgaben ausschließlich aus dem vorrangigen Sonderfonds Corona-Pandemie, im Fall der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern. <sup>3</sup>Daneben oder darüber hinausgehend ist eine Erstattung von Einsatzausgaben aus dem Katastrophenschutzfonds nicht möglich.

### 3. Gegenstand der Erstattung

<sup>1</sup>Erstattungen nach dieser Richtlinie werden für nachgewiesene und ausscheidbare (das heißt herausrechenbare, abgrenzbare) Ausgaben der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten gewährt, die durch Einsatzmaßnahmen und Aufträge der Katastrophenschutzbehörden entstanden sind (Einsatzausgaben) und ohne die Katastrophe nicht entstanden wären. <sup>2</sup>Einige Aufwendungspositionen werden zur Erleichterung der Abrechnung pauschal abgerechnet. <sup>3</sup>Dazu enthält die Richtlinie entsprechende Angaben.

#### 3.1 Zeitraum der Erstattung

Erstattet werden Aufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie für die Bereitstellung der Führungsorganisation des Katastrophenschutzes bei der Unterbringung der Kriegsflüchtlinge, die während des Zeitraums der mit Wirkung vom 11. November 2021 bis zum 11. Mai 2022 festgestellten Katastrophe in Bayern entstanden sind beziehungsweise veranlasst wurden.

#### 3.2 Typische Einsatzmaßnahmen

- Einrichtung der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) samt Fachberater und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während des Vorliegens der Katastrophe
- Einsatz des Pflegeleiters FüGK
- Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden zur Verstärkung und Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes, sofern die öffentlich-rechtliche Vorhaltung einschließlich Sonderbedarf nicht ausreichend ist und Krankentransporte auch nicht durch den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes durchgeführt werden können, soweit keine Abrechnung im Rahmen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes möglich ist
- Einsatz von Kräften aus dem Pflegepool
- Heranziehung von Personen zu Dienst- und Werkleistungen
- Heranziehung von Gerätschaften
- Sonstige Einsatzmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden.

#### 3.3 Erstattungsfähige Aufwendungen

<sup>1</sup>Dem Grunde nach erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);

- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Aufwendungen entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Kraftstoffkosten für Dienstfahrzeuge;
- Entschädigungen gemäß Art. 14 BayKSG;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- Verpflegungsaufwand für (eigene) Einsatzkräfte und Helfer;
- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Katastropheneinsatzes beschädigte oder verloren gegangene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung);
- Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Stellen oder Beauftragungen entstanden sind, die nicht nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 BayKSG zur Katastrophenhilfe mit eigener Kostentragung verpflichtet sind;
- Aufwendungen für die Anschaffung von Anlagegütern, die während der Corona-Pandemie zu deren Bewältigung beschafft wurden. <sup>2</sup>Werden dem Antragsteller nachträglich Aufwendungen erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. <sup>3</sup>Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>4</sup>Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. <sup>5</sup>Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen.

<sup>6</sup>Die für die einzelne Einsatzmaßnahme jeweils erstattungsfähigen Kostenarten werden im Einzelnen in Nr. 6 geregelt.

### **3.4 Nach dieser Richtlinie nicht erstattungsfähige Aufwendungen**

- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne die Katastrophe entstanden wären;
- Aufwendungen für Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Transportmitteln sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Aufwendungen für Sicherheitsdienste; ausgenommen sind die zur Bewältigung von SARS-CoV-2 errichteten Sondereinrichtungen des Katastrophenschutzes;
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal;
- Aufwendungen für die dezentrale Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung;
- Aufwendungen für die Unterbringung von amtshilfeleistenden Angehörigen von Dienststellen der Bundeswehr;
- Aufwendungen für das betriebliche Krisenmanagement der freiwilligen Hilfsorganisationen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in ihren Pflegeheimen sowie des ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes dienen (siehe auch Nr. 6.2);
- Aufwendungen für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der Aufwendungen für Quarantänemaßnahmen;
- Aufwendungen für Massentests in Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht von einer Katastrophenschutzbehörde veranlasst oder von dieser genehmigt wurden;

- Aufwendungen, die vonseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Infektionsschutzgesetz erstattet werden;
- dem Grunde nach erstattungsfähige Aufwendungen nach den SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinien, der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie, der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie: Krankenhauskoordinierung, der Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie, der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie: Entlastungseinrichtungen, der Probenlogistikkostenerstattungsrichtlinie sowie nach sonstigen Erstattungs- und Zuwendungsrichtlinien;
- im Zeitraum von 11. November 2021 bis zum 25. November 2021 entstandene Aufwendungen des Medizinischen Diensts der Krankenkassen (MK), da hierfür § 275 Abs. 4b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschlägig ist;
- Kosten, für die Leistungen nach Art. 8 des Aufnahmegesetzes für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und Betreuung von Flüchtlingen in Bayern gewährt werden.

#### **4. Erstattungsempfänger**

Erstattungsempfänger sind:

- die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Träger der Aufwendungen der Kreisverwaltungsbehörden (Katastrophenschutzbehörden),
- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die Verwaltungsgemeinschaften,
- die Bezirke,
- die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- die freiwilligen Hilfsorganisationen und
- die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

#### **5. Ausgleich durch andere Mittel**

<sup>1</sup>Eine Erstattung entfällt, wenn die Aufwendungen durch andere Mittel ausgeglichen werden (zum Beispiel Verrechnung) beziehungsweise dem Grunde nach ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, Pflegekasse für Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen oder Kostentragung nach dem Infektionsschutzgesetz) oder im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen der Ukraine-Krise stehen, mit Ausnahme der diesbezüglichen Ausgaben für die Einsatzführung durch den Katastrophenschutz (Ausgaben für FüGK). <sup>2</sup>Die Feststellung der Katastrophe ändert nichts an zivil- oder öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflichten. <sup>3</sup>Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

#### **6. Allgemeine Erstattungsvoraussetzungen und besondere Vorgaben zur Erstattungsfähigkeit von Einsatzmaßnahmen**

##### **6.1 Allgemeine Erstattungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Erstattungen werden nur für Aufwendungen gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen,
- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angemessen und wirtschaftlich vertretbar waren.

<sup>2</sup>Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Stellen entstanden sind, die nicht nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 BayKSG zur Katastrophenhilfe mit eigener Kostentragung

verpflichtet sind, können nur erstattet werden, wenn sie durch die den Katastropheneinsatz leitende Katastrophenschutzbehörde oder in deren Auftrag veranlasst wurden; ausgenommen bleiben Fälle,

- in denen eine Veranlassung durch die Katastrophenschutzbehörde wegen Gefahr im Verzug nicht möglich war und
- gleichwertige eigene Hilfskräfte und Hilfsmittel oder geeignete Hilfskräfte und Hilfsmittel anderer zur Katastrophenhilfe Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

## **6.2 Einrichtung der Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während des Vorliegens der Katastrophe**

<sup>1</sup>Hierunter fallen insbesondere Einsatzausgaben der örtlichen Einsatzleitung sowie abgesetzter Stäbe der freiwilligen Hilfsorganisationen, die für die Abwicklung von Einsatzaufgaben eingerichtet wurden (siehe auch Nr. 3.4), einschließlich der Ausgaben für die Einsatzführung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind insbesondere folgende Aufwendungen:

- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Personalkosten der Pflegeleiter FÜGK für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden, sofern die Pflegeleiter FÜGK aus dem Kreis der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) oder einem zur Katastrophenhilfe verpflichteten Träger aus dem Bereich der an der pflegerischen Versorgung Beteiligten gewonnen werden;
- Personalkosten der Pflegeleiter FÜGK, sofern diese nicht aus dem Kreis der FQA oder einem zur Katastrophenhilfe verpflichteten Träger aus dem Bereich der an der pflegerischen Versorgung Beteiligten gewonnen werden;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Aufwendungen entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Verpflegungsaufwand;
- Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden zur Verstärkung und Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes, sofern die öffentlich-rechtliche Vorhaltung einschließlich Sonderbedarf nicht ausreichend ist und Krankentransporte auch nicht durch den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes durchgeführt werden können, soweit keine Abrechnung im Rahmen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes möglich ist.

## **6.3 Gewinnung von Kräften (Pflegepool)**

<sup>1</sup>Hierunter fallen insbesondere:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG;
- Reiseaufwendungen und Fahraufwendungen gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Aufwendungen entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro.

<sup>2</sup>Nicht erstattungsfähig sind freiwillige Quarantänezeiten vor der Arbeitsaufnahme beim Arbeitgeber.

#### **6.4 Heranziehung von Gerätschaften und Personen**

Soweit Gerätschaften und Personen nach Art. 9 BayKSG in Anspruch genommen wurden und nicht zur Verwirklichung der Maßnahmen unter den Nrn. 6.2 und 6.3 dienten, sind die Kostenrechnungen mit einer Begründung über die Regierungen dem Staatsministerium vorzulegen.

#### **6.5 Sonstige Einsatzmaßnahmen**

<sup>1</sup>Anträge, die andere als nach den Nrn. 6.1 bis 6.4 erstattungsfähige Einsatzmaßnahmen enthalten, deren Erstattung aber nicht bereits nach Nr. 3.4 ausgeschlossen ist, sind den Regierungen mit einer Begründung und Kostenrechnung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Regierungen legen diese Anträge nach Prüfung und Bewertung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen dem Staatsministerium zur Entscheidung vor.

#### **6.6 Angeordnete oder gebilligte Einsatzmaßnahmen**

<sup>1</sup>Hierunter fallen Aufwendungen für durch übergeordnete Katastrophenschutzbehörden angeordnete oder ausdrücklich gebilligte Einsatzmaßnahmen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium und die Regierungen können per IMS oder Regierungsschreiben weitere Einsatzmaßnahmen, die nach dieser Richtlinie erstattungsfähig sind, festlegen. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang können auch Art und Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen auf der Grundlage der Nr. 3 definiert werden. <sup>4</sup>Die Regierungen stimmen entsprechende Regelungen vor Auslauf mit dem Staatsministerium ab.

### **7. Verfahren und Antragstellung**

#### **7.1 Form des Antrags, Unterlagen**

<sup>1</sup>Anträge auf Erstattung sind nach dem Formblatt der [Anlage](#) zu stellen. <sup>2</sup>Sämtliche Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. <sup>3</sup>Verlust- und Schadensanzeigen haben innerhalb eines Monats gegenüber der Einsatzleitung zu erfolgen und sind dem Antrag beizufügen.

#### **7.2 Antragstellung**

7.2.1 <sup>1</sup>Die Anträge der kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind der Regierung in einfacher Ausfertigung unmittelbar zu übersenden. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden und die sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten legen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor; diese leitet nach Prüfung und Bewertung des Antrags (Nr. 7.2.4) eine Ausfertigung an die Regierung weiter. <sup>3</sup>Überregional tätige zur Katastrophenhilfe Verpflichtete (deren Zuständigkeitsbereich mehr als vier Kreisverwaltungsbehörden umfasst) reichen ihren Antrag direkt bei der für den Ort ihres Sitzes zuständigen Regierung ein. <sup>4</sup>Die Übermittlung der Anträge kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen. <sup>5</sup>Gemäß Art. 11 BayKSG trägt jede zur Katastrophenhilfe verpflichtete Organisation und jede Katastrophenschutzbehörde ihre Aufwendungen selbst. <sup>6</sup>Von der Verrechnung der Aufwendungen zwischen den Erstattungsempfängern ist daher vor der Antragstellung abzusehen.

7.2.2 Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzausgaben im Einzelnen darstellt und insbesondere auch das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nach Nr. 6.1 belegt.

7.2.3 <sup>1</sup>Die in den Anträgen enthaltenen Aufwendungen sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. <sup>2</sup>Prüffähige Belege über nachgewiesene Aufwendungen sind beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches.

7.2.4 Die Kreisverwaltungsbehörde überprüft und bewertet die gemäß Nr. 7.2.1 Satz 2 vorgelegten Anträge, den beigefügten Bericht (Nr. 7.2.2) sowie die beigefügten Belege (Nr. 7.2.3) auf Schlüssigkeit und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf dem Antrag.

- 7.2.5 Auf die Vorlage von gesonderten Verwendungsnachweisen wird verzichtet; der Nachweis der Verwendung gilt mit dem Erstattungsantrag als erbracht.
- 7.2.6 <sup>1</sup>Anträge auf Erstattungen zum Ausgleich von Einsatzausgaben sind bis zum 30. November 2023 zu stellen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben.

## **8. Entscheidung über den Antrag**

### **8.1 Zuständigkeit**

Die Regierung entscheidet über die Anträge.

### **8.2 Bekanntgabe**

Ein Abdruck des Erstattungsbescheides an kreisangehörige Gemeinden und an alle übrigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten ist der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln.

### **8.3 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid**

<sup>1</sup>Werden dem Antragsteller nachträglich Aufwendungen erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. <sup>2</sup>Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>3</sup>Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. <sup>4</sup>Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen. <sup>5</sup>Auf Verlangen ist Vertretern von Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen bis zur Veräußerung die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

### **8.4 Prüfungsrecht durch andere Stellen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist explizit in den Bewilligungsbescheiden als Nebenbestimmung aufzunehmen.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r  
Ministerialdirektor



**2. Sachbericht** (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

Schadensumfang (insb. Angabe der Katastrophe, für die Kosten beantragt werden)

getroffene Maßnahmen

**3. Einsatzausgaben** (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzausgaben jeweils nach den Kostenbereichen der Nr. 6 der Richtlinie getrennt nach der einzelnen Kostenart erläutert und begründet.

Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Verbindungspersonen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	netto	brutto	erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	Gesamtbetrag €		
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden			
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Personalkosten für Pflegeleiter FügK (aus dem Kreis der FQA oder der an der pflegerischen Versorgung Beteiligten)			
Personalkosten für Pflegeleiter FügK (sonstige Fälle)			
Reisekosten nach BayRKG			
Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten			
Kosten für Beauftragung Dritter			
Inanspruchnahme Dritter			
Kraftstoffkosten für Dienstfahrzeuge			
Verpflegungsaufwand			
Verstärkung/Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes			

<b>Pflegepool</b>	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten nach BayRKG			

<b>Heranziehung von Gerätschaften und Personen</b>	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

<b>Sonstige Einsatzmaßnahmen</b>	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

<b>Angeordnete oder ausdrücklich gebilligte Einsatzmaßnahmen</b>	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

<b>Einsatzkosten bedingt durch Erweiterung der Führungsgruppen Katastrophenschutz aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine</b>	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

#### 4. Erklärung

##### 4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang entweder mit der mit Wirkung vom 11. November 2021 bis zum 11. Mai 2022 aufgrund der Corona-Pandemie festgestellten Katastrophe oder aufgrund der um die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ausgeweiteten Katastrophe angefallen sind, soweit die Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Versorgung von Flüchtlingen entstanden sind,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.4 der Richtlinie):

- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne die Katastrophe entstanden wären;
- Aufwendungen für Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Transportmitteln sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kosten für Sicherheitsdienste; ausgenommen sind die zur Bewältigung von SARS-CoV-2 errichteten Sondereinrichtungen des Katastrophenschutzes;
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens veranlasste Maßnahmen, z. B. Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal;
- Aufwendungen für die dezentrale Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung;
- Aufwendungen für die Unterbringung von amthilfeleistenden Angehörigen von Dienststellen der Bundeswehr;
- Aufwendungen für das betriebliche Krisenmanagement der freiwilligen Hilfsorganisationen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in ihren Pflegeheimen sowie des ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes dienen (siehe auch Nr. 6.2 der Richtlinie);
- Aufwendungen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der Kosten für Quarantänemaßnahmen;
- Aufwendungen für Massentests in Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht von einer Katastrophenschutzbehörde veranlasst oder von dieser genehmigt wurden;
- Aufwendungen, die vonseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem IfSG erstattet werden können;
- dem Grunde nach erstattungsfähige Kosten nach den SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinien, der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie, der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie: Krankenhauskoordinierung, der Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie sowie nach sonstigen Erstattungsrichtlinien;
- im Zeitraum vom 11. November 2021 bis zum 25. November 2021 entstandene Aufwendungen des Medizinischen Diensts der Krankenkassen (MK), da hierfür § 275 Abs. 4b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschlägig ist;
- Kosten, für die Leistungen nach Art. 8 des Aufnahmegesetzes für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und Betreuung von Flüchtlingen in Bayern gewährt werden.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können (z. B. durch die Sozialversicherungsträger, Pflegekassen oder das Bundesministerium der Verteidigung). Die Feststellung der Katastrophe ändert nichts an zivil- oder öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflichten. Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

#### 4.2 Der Antrag enthält

- nur Aufwendungen, die durch Schutz- und Abwehrmaßnahmen während der oben geschilderten Katastrophe entstanden sind; er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Aufwendungen (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Amtsbezeichnung

---

#### Vom Landratsamt bzw. von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Einsatzausgaben sind aus Anlass des unter Nr. 2 dargestellten Katastrophenfalls entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

---

Ort, Datum

---

Landratsamt / Regierung

---

Unterschrift, Amtsbezeichnung



**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.